Wasserkonzessionsvertrag

Zwischen der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

-im folgenden **“Verbandsgemeinde”-**

und

Gemeinde Ahlsdorf

Gemeinde Benndorf

Gemeinde Bornstedt

Gemeinde Hergisdorf

Gemeinde Helbra

Gemeinde Klostermansfeld

Gemeinde Wimmelburg

- im Folgenden gemeinsam oder einzeln „**Konzessionsgeber“** -

und

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

- im folgenden **„Konzessionär“** -

- im Folgenden gemeinsam oder einzeln **„Vertragspartner“** -

Präambel

Durch diesen Konzessionsvertrag betrauen die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber den Konzessionär mit der Durchführung der Wasserversorgung und räumen ihm zugleich die notwendigen Wegenutzungsrechte ein.

Ziel des Vertrags ist es, eine qualitativ hochwertige öffentliche Wasserversorgung im gesamten Vertragsgebiet sicherzustellen. Die Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Einrichtungen der Verbandsgemeinde und der Konzessionsgeber soll sicher, effizient, preisgünstig und nachhaltig sein.

Im Hinblick auf diese Ziele werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten und vereinbaren daher das Folgende:

§ 1 Konzessionsgebiet

(1) Dieser Vertrag umfasst die im Verbandsgemeindegebiet Mansfelder Grund-Helbra gelegenen Gemeindegebiete Ahlsdorf, Benndorf, Bornstedt, Hergisdorf, Helbra, Klostermansfeld und Wimmelburg („Konzessionsgebiet“). Das Konzessionsgebiet im Sinne dieses Vertrags ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte farblich dargestellt.

(2) Werden Gebiete in das Konzessionsgebiet eingegliedert, in denen der Konzessionär eine Wasserversorgung betreibt, so gilt dieser Vertrag auch für die Versorgung der hinzukommenden Gebiete, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Dies gilt auch, falls die Aufgabe der Trinkwasserversorgung weiterer Gebiete zukünftig auf die Verbandsgemeinde oder die Konzessionsgeber übertragen werden. Entgegenstehende Verträge mit Dritten werden die Konzessionsgeber oder die Verbandsgemeinde auf Verlangen des Konzessionärs zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen, soweit nicht berechtigte Interessen der Konzessionsgeber entgegenstehen. Sollten die Konzessionsgeber oder die Verbandsgemeinde zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt oder verpflichtet sein, werden sie diese Versorgungsanlagen kaufen und dem Konzessionär zum Erwerb anbieten. Der Konzessionär ist zum Erwerb verpflichtet, wenn der Konzessionär die Kündigung verlangt hat und die Konzessionsgeber oder die Verbandsgemeinde aufgrund der Kündigung die Versorgungsanlagen übernommen haben sowie der Konzessionär dem Kaufpreis vor Erwerb durch die Konzessionsgeber oder die Verbandsgemeinde schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Wasserversorgung

(1) Die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber beauftragen den Konzessionär mit der Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung im Rahmen der gesetzlichen, der verordnungs- und satzungsrechtlichen sowie der nach diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen im Konzessionsgebiet. Die Aufgabe umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers.

(2) Der Konzessionär wird innerhalb des Konzessionsgebietes jedermann an sein Wasserversorgungsnetz anschließen und mit Wasser zur unmittelbaren Benutzung für alle Verwendungszwecke beliefern, soweit rechtlich eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Lieferung von Wasser erfolgen nach den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I, S. 750, ber. S. 1067), und der jeweils gültigen Ergänzenden Bestimmungen des Konzessionärs zu den AVBWasserV.

(3) Der Konzessionär ist berechtigt, Sonderabnehmerverträge abzuschließen.

(4) Die Wasserpreise richten sich nach dem jeweiligen allgemeinen Tarif des Konzessionärs bzw. bei Lieferung nach Sondervertrag nach den jeweiligen Sondervertragspreisen des Konzessionärs.

§ 3 Konzessions- und Wegenutzungsrecht

(1) Die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber werden während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Konzessionsgebietes keine öffentliche Wasserversorgung selbständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Wasserversorgung beauftragen. Insofern räumen die Verbandsgemeinde und Konzessionsgeber dem Konzessionär für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Konzessionsgebiet im Bereich der Wasserversorgung tätig zu werden.

(2) Die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber räumen ausschließlich dem Konzessionär das Recht ein, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken, öffentliche Gewässer usw.) sowie öffentliche Grundstücke, die sich nach dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung in ihrer Straßenbaulast befinden oder über die diesen sonst das Verfügungsrecht zusteht, zur Errichtung, Verlegung, Veränderung, zum Betrieb, zur Instandhaltung und etwaigen Wiederentfernung von örtlichen Versorgungsanlagen für eine unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser im Konzessionsgebiet zu benutzen. Öffentliche Wege

bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt. Die örtlichen Versorgungsanlagen umfassen die ober- und unterirdischen Wassergewinnungs-, Speicher- und Wasserversorgungs- und -verteilungsanlagen, Hausanschlüsse und deren Zubehör (alle baulichen und betrieblichen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Wasserversorgungsnetz stehen), soweit sie ausschließlich bzw. überwiegend der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen. Sämtliche der Wasserversorgung dienenden Anlagen bis zu der in der Versorgungs- bzw. Wasserlieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie die Druckregel- und Messanlagen sind Eigentum des Konzessionärs.

(3) Fiskalische Grundstücke (Grundstücke im Eigentum der Konzessionsgeber oder der Verbandsgemeinde, die nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen sind) darf der Konzessionär nur im Rahmen der durch § 8 AVBWasserV beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages.

(4) Bei der Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte des Konzessionärs gegenüber den Konzessionsgebern oder der Verbandsgemeinde bis zum Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages aufrechterhalten. Innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der Entwidmung gegenüber dem Konzessionär sind die Verhandlungen über den Abschluss eines Gestattungsvertrages aufzunehmen. Bis zum Abschluss eines Gestattungsvertrages entrichtet der Konzessionär ein ortsübliches Nutzungsentgelt. Vor einer Veräußerung solcher Flächen werden die Konzessionsgeber oder die Verbandsgemeinde den Konzessionär rechtzeitig unterrichten und zugunsten des Konzessionärs eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten hierfür übernimmt der Konzessionär. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionär eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestellung der Dienstbarkeit in Verbindung stehen, hat der Konzessionär zu tragen. Dieser trägt auch die Kosten einer eventuellen Löschung.

(5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten örtlichen Versorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

(6) Dritten Unternehmen werden die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber die Verlegung und Betrieb von Durchgangsleitungen im Konzessionsgebiet nur gestatten, sofern sich der Dritte gegenüber den Konzessionsgebern, der Verbandsgemeinde und gegenüber dem Konzessionär verpflichtet, aus diesen Leitungen im Konzessionsgebiet jegliche Abgabe von Wasser zu unterlassen. Die Konzessionsgeber und die Verbandsgemeinde werden den Konzessionär über solche Vorhaben Dritter Unternehmen rechtzeitig informieren.

(7) Für Netzanlagen, die nur teilweise der Verteilung von Wasser im Konzessionsgebiet dienen, gilt dieses Nutzungsrecht ebenfalls.

(8) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast haben die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber gegenüber dem Rechtsnachfolger die Einräumung der Rechte des Konzessionärs sicherzustellen.

(9) Wird ein fiskalisches Grundstück oder Teile davon durch Entscheidung der Konzessionsgeber oder der Verbandsgemeinde in einen öffentlichen Verkehrsweg öffentlich gewidmet, werden die Vertragspartner einvernehmlich einen ggf. bestehenden Gestattungsvertrag beenden bzw. insoweit teilweise beenden und für ggf. eingetragene Grunddienstbarkeiten Löschungsbewilligungen erteilen. Hierfür anfallende Kosten werden von dem Konzessionär getragen.

§ 4 Konzessionsabgabe

(1) Als Entgelt für die Einräumung des Konzessions- und Wegenutzungsrechtes zahlt der Konzessionär an die Konzessionsgeber eine nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO) vom 04.03.1941 in Verbindung mit der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) vom 27.02.1943 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAEAnO ersetzenden Regelung jeweils jährliche Konzessionsabgabe.

(2) Der Konzessionär zahlt den Konzessionsgebern eine Konzessionsabgabe in Höhe von 6 % in Bezug auf den Umsatz mit Endkunden, die zu allgemeinen Bedingungen versorgt werden. Die Konzessionsgeber können die Zahlung der gem. § 2 Abs. 2 KAEAnO, höchstzulässigen Konzessionsabgabe jederzeit verlangen. Die Konzessionsgeber teilen dieses Verlangen dem Konzessionär schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Jahresende mit. § 2 Abs. 1 KAEAnO hinsichtlich

der Konzessionsabgabe in Bezug auf Endkunden, die nicht zu den allgemeinen Bedingungen versorgt werden (Sonderkunden) bleibt unberührt.

(3) Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt jeweils zum 31.12. eines Jahres nach Vorliegen des Jahresabschlusses. Unberücksichtigt bleibt der Eigenverbrauch des Konzessionärs für Betriebs- und Verwaltungszwecke.

(4) Die Konzessionsabgabe wird 14 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses des Konzessionärs für das abgelaufene Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

(5) Sollten sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der Rechtsprechung Änderungen der Konzessionsabgabe ergeben, werden die Vertragspartner diesen Vertrag entsprechend anpassen oder im Falle des Wegfalls der Konzessionsabgabe Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, den Konzessionsgebern eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit dies rechtlich zulässig und für den Konzessionär wirtschaftlich zumutbar ist.

(6) Für den Fall, dass künftig die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, gilt für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach Abs. (2) geregelt wurde.

(7) Sollte auf die Konzessionsabgabe Umsatzsteuer anfallen, so zahlt der Konzessionär die Konzessionsabgabe zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

(8) Sofern nach Beendigung des Konzessionsvertrags (gleich aus welchem Rechtsgrund) kein neuer Wasserkonzessionsvertrag mit dem Konzessionär geschlossen wird, sondern die Konzessionsgeber einen Wasserkonzessionsvertrag mit einem neuen Wasserversorgungsunternehmen abschließen, verpflichtet sich der Konzessionär nach Ablauf des Konzessionsvertrags bei einem tatsächlich fortgesetzten Betrieb des Wasserversorgungsnetzes im Konzessionsgebiet ein Entgelt als Gegenleistung in Höhe der vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübernahmeanspruchs des neuen Wasserversorgungsunternehmens zu zahlen.

§ 5 Preisnachlass

(1) Die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber erhalten einen Preisnachlass für ihren zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch (einschließlich der Eigenbetriebe) in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, derzeit in Höhe von

10 % des Rechnungsbetrags. Der Preisnachlass wird in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Steuerpraxis gewährt.

(2) Abs. (1) gilt gleichfalls für die Versorgung von Eigengesellschaften, sofern diese nicht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen tätig sind und soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber stellen dem Konzessionär eine Aufstellung der hierunter fallenden Gesellschaften zur Verfügung und aktualisieren diese Aufstellung im Falle von Änderungen zeitnah. Der Rabatt wird nur für diejenigen Gesellschaften gewährt, die in der Aufstellung aufgeführt sind, und jeweils ab dem Zeitpunkt, zu dem die aktualisierte Aufstellung dem Konzessionär vorliegt. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

(3) Wasserlieferungen an die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber für die öffentliche Straßenreinigung, Trinkwasserbrunnen sowie einfache Zierbrunnen mit Umlaufsystem erfolgen unentgeltlich. Davon unabhängig ist eine Erfassung der Wassermenge erforderlich.

(4) Für konkrete Leistungen, die die Verbandsgemeinde oder die Konzessionsgeber auf Verlangen oder zum Vorteil des Konzessionärs im Einvernehmen mit diesem erbringen, erhalten sie von dem Konzessionär im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren. Die Konzessionsgeber haben die von ihr erbrachten Leistungen im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 6 Löschwasser

(1) Der Konzessionär wird nach tatsächlichem Können und Vermögen, im Rahmen des bestehenden Leitungsnetzes, Löschwasser an den hierfür vorgesehenen Hydranten möglichst jederzeit zur Verfügung stellen.

(2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Konzessionär unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Konzessionär wird die Konzessionsgeber über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Konzessionär unverzüglich den Konzessionsgebern mitteilen.

(3) Die Kosten der Löschwasserentnahme sowie der Wasserlieferung zu Feuerlöschübungszwecken aus dem Versorgungsnetz trägt im Rahmen des § 12 Abs. (1) A/KAE – (Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27.02.1943) der Konzessionär.

(4) Konkretisierungen zur Löschwasserversorgung können in einer separaten Vereinbarung vereinbart werden.

§ 7 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen

(1) Der Konzessionär ist verpflichtet, den Bau, den Betrieb und die laufende Instandhaltung (Wartung, Reparatur, Instandsetzung) sowie die Reinigung der örtlichen Versorgungsanlagen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.

(2) Der Konzessionär hat dabei die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und rechtlichen Bestimmungen, die Regelwerke von DVGW, Verwaltungsakte, Unfallverhütungsvorschriften, behördliche Auflagen sowie die Aufbruchrichtlinie der Verbandsgemeinde und Konzessionsgeber in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(3) Der Konzessionär wird Weisungen der Konzessionsgeber nachkommen, die diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und zur Einhaltung der Satzungen erteilen.

(4) Der Konzessionär ist berechtigt, sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter zu bedienen. Die dem Konzessionär aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen werden von der Einschaltung eines Dritten nicht berührt.

(5) Der Konzessionär und die Konzessionsgeber sowie die Verbandsgemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Der Konzessionär wird örtliche Versorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen und in öffentlichen Grundstücken im Einvernehmen mit den Konzessionsgebern so planen, dass der Hauptzweck, dem die öffentlichen Verkehrsräume und die öffentlichen Grundstücke dienen, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Konzessionsgeber können eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.

(6) Die Konzessionsgeber, die Verbandsgemeinde und der Konzessionär werden einander Maßnahmen, die die Interessen der anderen Vertragspartner berühren, möglichst frühzeitig (in der Regel zwölf Monate vorher) schriftlich mitteilen und sich vorab miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne, Erweiterungen im Straßennetz, Projekte über die Erschließung neuer Bebauungsgebiete, Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen sowie andere bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Beim Ausbau bestehender öffentlicher Verkehrsräume

und öffentlicher Grundstücke oder bei der Anlegung neuer öffentlicher Verkehrsräume und öffentlicher Grundstücke hat der Konzessionär örtliche Versorgungsanlagen, die er in oder auf diesen Verkehrsräumen bzw. Grundstücken zu errichten beabsichtigt, zeitlich koordiniert mit den Arbeiten der Konzessionsgeber zu verlegen.

(7) Bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken, die die Konzessionsgeber durch fremde Unternehmer ausführen lassen, werden die Konzessionsgeber den betreffenden Unternehmer verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Anlagen des Konzessionärs zu treffen, über vorhandene Anlagen bei dem Konzessionär Auskunft einzuholen und den Konzessionär unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei den Arbeiten örtliche Versorgungsanlagen des Konzessionärs freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.

(8) Die Anlagen werden von dem Konzessionär nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt, betrieben und unterhalten.

(9) Die Konzessionsgeber und die Verbandsgemeinde werden den Konzessionär bei der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. Den Konzessionsgebern entstehen dadurch keine Kosten.

(10) Der Konzessionär übernimmt während der Bauzeit für eigene Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflichten.

(11) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Konzessionär die benutzten Teile der öffentlichen Verkehrswege und öffentlichen Grundstücke unverzüglich wieder in einen einwandfreien, der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand gemäß ZTV-A in der jeweils geltenden Fassung oder einen gleichwertigen Zustand sowie nach den anerkannten Regeln der Technik versetzen. Anstelle der Wiederherstellung können die Konzessionsgeber eine entsprechende Entschädigung verlangen. Die Wiederherstellung der früheren oder einer gleichwertigen Beschaffenheit wird vom Konzessionär und den Konzessionsgebern gemeinsam abgenommen.

Für die von dem Konzessionär ausgeführten Bauarbeiten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen. Sollten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel

auftreten, die auf die Bauarbeiten des Konzessionärs zurückzuführen sind, ist der Konzessionär verpflichtet, diese Mängel zu beheben.

Kommt der Konzessionär seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht vollständig nach, so haben die Konzessionsgeber das Recht, die Arbeiten auf Kosten des Konzessionärs ausführen zu lassen, falls der Konzessionär einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge leistet. Bei Gefahr im Verzuge können die Konzessionsgeber sofort die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Konzessionärs treffen.

Der Konzessionär wird bei größeren Baumaßnahmen mindestens sechs Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist auf Wunsch der Konzessionsgeber eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Verkehrswege und öffentlichen Grundstücke anbieten.

§ 8 Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen

(1) Dem Konzessionär obliegt Planung, Finanzierung, Bau, kaufmännischer und technischer Betrieb (einschließlich Instandhaltung) und Kontrolle der Versorgungsanlagen. Dazu gehört auch die Pflicht zur erforderlichen Erweiterung und Nachrüstung der Anlagen nach Maßgabe aller einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie der Genehmigungen und Erlaubnisse und weiterer von den zuständigen Behörden späterhin erteilter Auflagen oder Weisungen.

(2) Bei Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen wird der Konzessionär Eigentümer der erstellten Anlagen.

(3) Die geplanten Sanierungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden in ihrer zeitlichen Abfolge in Abstimmung mit den Konzessionsgebern von dem Konzessionär festgelegt, geplant und ausgeführt.

(4) Der Konzessionär führt gegebenenfalls notwendige Vergabeverfahren eigenständig durch. Er vergibt die Leistungen im eigenen Namen, überwacht die Bauausführung und nimmt die Leistungen ab. Im Bereich des vergaberechtlich Zulässigen wird der Konzessionär regionale Anbieter berücksichtigen.

§ 9 Folgepflicht und Folgekosten

(1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen, Umlegung, Entfernung oder Sicherungen der bestehenden örtlichen Versorgungsanlagen des Konzessionärs im Konzessionsgebiet, so hat der Konzessionär nach schriftlicher Aufforderung durch die Konzessionsgeber die Änderung oder Sicherung in

angemessener Frist durchzuführen (Folgepflicht).

(2) Die Konzessionsgeber werden den Konzessionär über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Anlagen erforderlich machen, möglichst frühzeitig informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ziel ist es, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

(3) Erfolgt eine Maßnahme nach Absatz 1 auf Veranlassung des Konzessionärs, so trägt der Konzessionär die entstehenden Kosten. Erfolgt eine Maßnahme nach Absatz 1 ab dem Beginn dieses Vertrages auf Veranlassung der Konzessionsgeber, so trägt während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der betroffenen Versorgungsanlage der Konzessionär ein Drittel und die Konzessionsgeber zwei Drittel der entstehenden Kosten; in den darauffolgenden 10 Jahren trägt der Konzessionär zwei Drittel und die Konzessionsgeber ein Drittel der entstehenden Kosten; in den weiteren 20 Jahren trägt der Konzessionär drei Viertel und die Konzessionsgeber ein Viertel der entstehenden Kosten; ab dem 40. Jahr trägt der Konzessionär neun Zehntel und die Konzessionsgeber ein Zehntel der entstehenden Kosten.

(4) Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme gegen einen Dritten besteht, ist der anspruchsberechtigte Vertragspartner verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten vorrangig geltend zu machen. Gleiches gilt für Zuschüsse, die ein Dritter leistet, sofern dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht.

(5) Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen oder Erstattungsregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 10 Nicht genutzte Anlagen

Werden örtliche Versorgungsanlagen, die im Eigentum des Konzessionärs stehen, nicht mehr vom Konzessionär genutzt oder stillgelegt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch den Konzessionär nicht erfolgen, so können die Konzessionsgeber die Beseitigung bzw. den Rückbau dieser Anlagen, im Rahmen von Baumaßnahmen, die der Konzessionär im Zuge von Erneuerungen der Versorgungsanlagen, im engen

räumlichen Zusammenhang zu den nicht genutzten Anlagen durchführt, auf Kosten des Konzessionärs verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Konzessionsgeber erschweren oder behindern oder den Konzessionsgebern der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Letzteres ist dann der Fall, soweit der Verbleib der Anlagen gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Eventuelle beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Konzessionärs sind auf dessen Kosten zu löschen.

§ 11 Versorgungssicherheit

(1) Die Wasserlieferung darf ohne Genehmigung der Konzessionsgeber nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.

(2) Die Bestimmung nach Abs. (1) bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen der Konzessionär oder seine Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Wasserlieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Bei Störungen sind die Konzessionsgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Sollte der Konzessionär durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen, durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden, an der Wasserlieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht seine Verpflichtung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Informations- und Sicherungspflichten. In jedem Falle ist der Konzessionär verpflichtet, betriebliche Störungen und Unterbrechungen der Wasserversorgung unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen; Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhäuser, Schulen etc.) genießen den Vorrang vor anderen Abnehmern, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig. Die Konzessionsgeber sind von dem Eintritt einer Störung, die die Versorgungssicherheit wesentlich gefährdet oder beeinträchtigt, unverzüglich zu unterrichten. Die Konzessionsgeber sind ebenfalls zu unterrichten, wenn Beeinträchtigungen der Wasserversorgung vorhersehbar sind.

(4) Entschädigungsansprüche an den Konzessionär können in den Fällen des Abs. 2

und 3 nicht gestellt werden.

§ 12 Informationspflichten, Kontrolle und verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

(1) Die Konzessionsgeber haben gegenüber dem Konzessionär Aufsichts- und Kontrollrechte über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten des Konzessionärs aus diesem Vertrag.

(2) Der Konzessionär wird den Konzessionsgebern jährlich über den Zustand und die Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung im jeweiligen Vorjahr berichten, insbesondere zur Wasserbilanz und Trinkwasseranalysen.

(3) Der Konzessionär wird für die Vertragslaufzeit mindestens die in Anlage 2 zu diesem Vertrag dargelegten Servicegarantien gegenüber den Trinkwasserkunden aufrechterhalten.

(4) Der Konzessionär stellt den Konzessionsgebern oder der Verbandsgemeinde zu Abrechnungszwecken der Abwasserentsorgung die Trinkwasserverbrauchsdaten gegen Entgelt zur Verfügung. Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 13 Dokumentationspflicht

Der Konzessionär führt ein Bestandsplanwerk über seine im Konzessionsgebiet vorhandenen örtlichen Versorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard, insbesondere mit einer Darstellung nach Lage. Der Konzessionär ermöglicht der Verbandsgemeinde und den Konzessionsgebern, zu Planungszwecken, insbesondere zur Nutzung im Rahmen der Vorbereitung und Koordinierung von Tiefbauarbeiten, online auf das digitalisierte Bestandsplanwerk des Konzessionärs zuzugreifen (Online-Leitungsauskunft). Etwaige Kosten für von den Konzessionsgebern oder der Verbandsgemeinde in Anspruch genommene Telekommunikationsleistungen tragen die Konzessionsgeber oder die Verbandsgemeinde. Soweit einzelne Daten über die Online-Leitungsauskunft nicht abrufbar sind, wird der Konzessionär die bei ihm vorhandenen Daten prüfen und zur Verfügung stellen. Damit verbunden ist das Recht der Konzessionsgeber und der Verbandsgemeinde, gegen Entgelt Ausdrucke und Kopien entsprechender Planauszüge für verwaltungsinterne Zwecke sowie zur Weitergabe an von den Konzessionsgebern oder der Verbandsgemeinde beauftragte Dritte anzufertigen. Der Online-Zugriff auf das Bestandsplanwerk ist den Konzessionsgebern und der Verbandsgemeinde zu den Konditionen, die für Dritte gelten, zu gestatten. Gleiches gilt für die Datenbereitstellung an von den

Konzessionsgebern oder der Verbandsgemeinde beauftragte Dritte. Dies entbindet die Konzessionsgeber oder die Verbandsgemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von örtlichen Versorgungsanlagen des Konzessionärs im Arbeitsbereich bei diesem zu erheben.

§ 14 Haftung, Versicherung

(1) Der Konzessionär haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die den Konzessionsgebern, der Verbandsgemeinde oder einem Dritten durch das Vorhandensein, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Entfernung seiner örtlichen Versorgungsanlagen sowie aller Tätigkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag entstehen.

(2) Der Konzessionär hat die Konzessionsgeber von Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber den Konzessionsgebern im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb oder der Entfernung von örtlichen Versorgungsanlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Konzessionsgeber im Außenverhältnis haften. Die Konzessionsgeber werden solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Konzessionärs anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten werden die Konzessionsgeber im Einvernehmen mit dem Konzessionär führen. Der Konzessionär trägt in diesem Fall alle den Konzessionsgebern zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

§ 15 Wirtschaftsklausel

Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vertragsbestimmungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, und infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden können, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 16 Vertragsübertragung

Der Konzessionär ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Konzessionsgeber berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

§ 17 Endschaftsbestimmungen

(1) Erlischt der Vertrag und wollen die Konzessionsgeber mit dem Konzessionär keinen neuen Konzessionsvertrag abschließen, so sind die Konzessionsgeber berechtigt und auf Verlangen des Konzessionärs verpflichtet, die im jeweiligen Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen des Konzessionärs, soweit sie ausschließlich der Verteilung von Wasser im Gemeindegebiet dienen, zu erwerben.

(2) Im Falle des Erwerbs der Anlagen erfolgt die Übertragung der Anlagen, soweit rechtlich zulässig, zu deren Sachzeitwert.

(3) Für den Fall, dass sich die Vertragspartner über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Kaufpreis nicht einigen können, wird die Bestimmung durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Sachverständigen verbindlich getroffen. Falls sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg bestimmt.

(4) Der Konzessionär ist verpflichtet, den Konzessionsgebern frühestens 3 Jahre vor regulärem Auslaufen des Vertrags Aufschluss darüber zu geben, welche örtlichen Versorgungsanlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Konzessionsgeber im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedürfen, um den Kaufpreis für die örtlichen Versorgungsanlagen nach Abs.2 und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der örtlichen Versorgungsanlagen zu beurteilen.

§ 18 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens jedoch nach vollständiger Anmeldung des Vertrags bei der zuständigen Kartellbehörde. Die Anmeldung bei der Kartellbehörde nimmt der Konzessionär unverzüglich nach Unterzeichnung des Vertrags vor. Ab Inkrafttreten hat dieser eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt der Konzessionär.

(2) Die Konzessionsgeber haben das Recht, diesen Vertrag zweimal jeweils um 10 Jahre zu verlängern. Die Konzessionsgeber können dieses Recht bis spätestens 18 Monate vor Auslaufen des jeweiligen Vertragszeitraumes schriftlich gegenüber dem Konzessionär ausüben.

(3) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Konzessionsgeber sind zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der Konzessionär in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und die Pflichtverletzung binnen einer von den Konzessionsgebern gesetzten angemessenen Frist nicht abstellt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

(2) Sollten sich im Zuge weiterer Konzessionsverfahren für andere Konzessionsgeber Vorteile oder Vergünstigungen ergeben, welche in diesem Vertrag nicht festgeschrieben sind, werden sich die Parteien im Sinne des Solidarprinzips hinsichtlich einer Vertragsanpassung verständigen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehende Regelung gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(4) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich solcher über seine Gültigkeit) sind in erster Instanz die Gerichte in Halle/Saale ausschließlich zuständig.

Datum:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Gemeinde Ahlsdorf

Gemeinde Benndorf

Gemeinde Bornstedt

Gemeinde Hergisdorf

Gemeinde Helbra

Gemeinde Klostermansfeld

Gemeinde Wimmelburg

Datum:

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

ANLAGE 1 Konzessionsgebiet

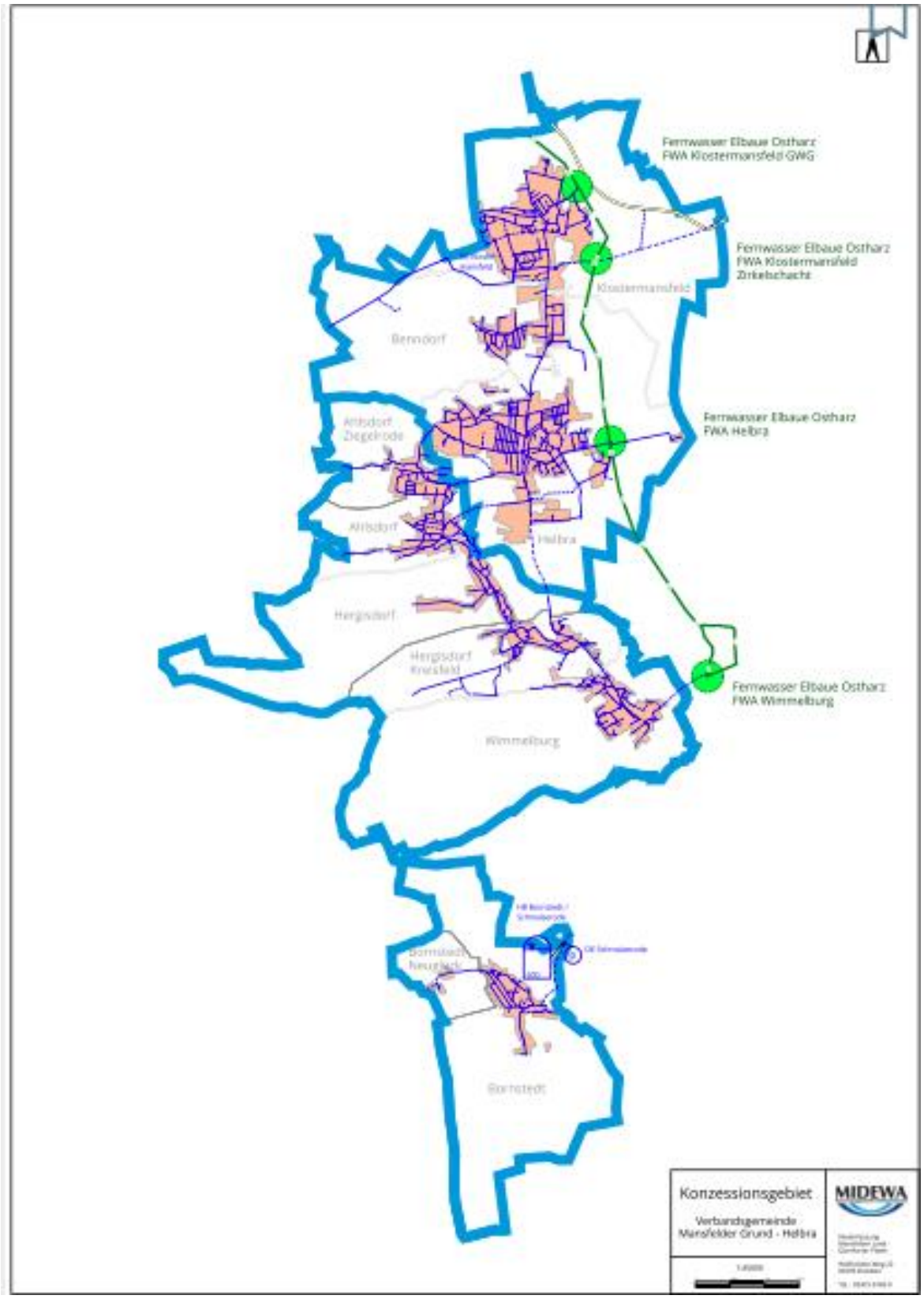

ANLAGE 2 Servicegarantien